gerald.klug@bmvit.gv.at

Sehr geehrter Herr Bundesminister Mag. Klug,

aufgrund immer wieder erhobener Beschwerden von Personen, die auf die Unterstützung eines Assistenzhundes angewiesen sind, erlaubt sich die ÖAR mit dem Ersuchen um Änderung der Bundes- Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr an sie heranzutreten.

Die ÖAR ist die Dachorganisation der österreichischen Behindertenverbände und vereinigt derzeit 75 Mitgliedsorganisationen unter ihrem Dach. Damit vertritt die ÖAR die Interessen und Rechte von ca. 400 000 Menschen mit Behinderungen.

Bereits im Jahr 2012 hatte der Blinden und Sehbehindertenverband Österreichs in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammerfachgruppe für Beförderungsgewerbe mit PKWs eine Einigung erzielt, dass Taxilenker dazu verpflichtet sind, Personen auf Wunsch auch mitsamt ihrer Führhunde zu befördern, sofern diese nicht verschmutzt oder gefährlich sind. Dies ist jedoch bei diesen wertvollen Tieren fast nie der Fall.

Seit 1. Jänner 2015 ist im Bundesbehindertengesetzes (BBG) festgehalten, dass Blindenführ-, Service- und Signalhunde zu den gesetzlich definierten Assistenzhunden zählen.

Ebenfalls seit 1. Jänner 2015 besteht die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erstellte Richtlinie für Assistenzhunde, die besagt, dass Menschen mit Behinderungen, die von Assistenzhunden begleitet werden, freien Zugang zu öffentlichen Orten, Gebäuden und Dienstleistungen haben müssen und dass hierbei gleichzeitig eine Ausnahme von der Maulkorb- und Leinenpflicht besteht. Dies ist unabdingbar, damit die Hunde uneingeschränkt ihre Aufgaben erfüllen können.

Assistenzhunde werden zur *Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen eingesetzt* und leisten einen *wertvollen Beitrag zur Kommunikation und zum Abbau von einstellungsmäßigen Barrieren*. Als Blindenführhunde etwa werden sie darauf trainiert, Hindernisse zu erkennen und anzuzeigen, Ausgänge, Lifte oder Türen zu finden, und Hilfestellung beim Einsteigen in Verkehrsmittel zu geben. Dadurch verschaffen sie ihren Menschen nicht nur eine erhöhte Selbstständigkeit sowie Orientierung (und somit mehr Mobilität und Lebensqualität), sie sind auch ein wesentlicher Sicherheitsfaktor in der Partizipation am Straßenverkehr.

Einige Landesbetriebsordnungen sehen bereits die verpflichtende Mitnahme von Assistenzhunden vor, wie das z.B. in Burgenland, Salzburg oder Wien der Fall ist.

Um Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, die die Unterstützung eines Assistenzhundes benötigen, zu verhindern, bedarf es der bundeseinheitlich festgelegten Regelung, dass Assistenzhunde verpflichtend mitzunehmen sind. Damit würde den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes entsprochen werden und die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen verhindert werden können.

**Daher schlägt die ÖAR folgende Änderung der Bundes- Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr vor:**

**§ 22.** (1) Gepäckstücke, die den Verkehr oder den Betrieb gefährden oder behindern oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen können, sowie bösartige oder beschmutzte Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden; ebenso Hunde, die keinen Maulkorb tragen. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

***(2) Für Hunde besteht Beförderungspflicht, wenn die zu befördernde Person auf die Begleitung eines besonders ausgebildeten Hundes (Assistenzhund) angewiesen ist. Für diese Tiere besteht keine Maulkorb- und Leinenpflicht.***

(3) Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder die Mitfahrenden gefährden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

…

Über diese Beförderungsverpflichtung wäre es erforderlich, im Anschluss eine großangelegte Informationskampagne durchzuführen.

Mit der Bitte um ehestmögliche Umsetzung unserer Forderung

verbleiben wir mit besten Grüßen

Dr. Klaus Voget - Präsident

Mag.a Eringard Kaufmann - Generalsekretärin